

Paper-ID: VGI_190418



Über die Notwendigkeit der Erlassung eines Vermarktungsgesetzes

Franz Jansky ¹

¹ *Horowitz*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **2** (11), S. 165–172

1904

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Jansky_VGI_190418,  
Title = {\U}ber die Notwendigkeit der Erlassung eines Vermarktungsgesetzes},  
Author = {Jansky, Franz},  
Journal = {\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {165--172},  
Number = {11},  
Year = {1904},  
Volume = {2}  
}
```



ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:
Wien, III. Kúbeckgasse 12.
K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und
Clearing-Verkehr Nr. 824.175.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Preis:
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme
durch
Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei
Wien, IX. Porzellangasse 28.

Nr. 11.

Wien, am 1. Juni 1904.

II. Jahrgang.

INHALT: »Über die Notwendigkeit der Erlassung eines Vermarktungsgesetzes. — Erleichterungen bei Abtrennungen von Grundstücken. — Zum Begriffe des Eigentumes der Reichsstraßen. — Zerlegbare Fluchtstäbe. — Verlagsnachrichten. — Kleine Mitteilungen. — Personalien. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

»Über die Notwendigkeit der Erlassung eines Vermarktungsgesetzes.«

Vortrag, gehalten auf der Landesversammlung der k. k. Vermessungsbeamten des Königreiches Böhmen zu Prag am 6. März 1904, von Franz Janský, k. k. Evidenzhaltungs-Obergeometer in Hofowitz.

Von einigen Kollegen aufgefordert, in der ersten Landesversammlung über die Notwendigkeit der Erlassung eines Vermarktungsgesetzes das Wort zu ergreifen, übernahm ich diese mir gestellte Aufgabe mit Freude, im Bewußtsein der großen Wichtigkeit des in unserem Staatenverbände vermißten fakultativen Vermarktungsgesetzes, nach dessen Inslebentreten eine ganze Reihe von gesetzgebenden Landeskörpern ruft.

Es ist undenkbar, daß dieser berechtigte Ruf nach Verwirklichung eines für den Landwirt und die Rechtssicherheit des Grundbesitzes so eminent bedeutungsvollen Gesetzes im Forum des österreichischen Parlamentes keine Erhöhung fände! Es ist unmöglich, daß heutzutage ein wahrer Vertreter des Landvolkes so indolent sein könnte, um Anstand zu nehmen, seine hilfreiche Hand zum Ordnen der so armseligen Verhältnisse unseres Landmannes zu bieten.

Als eine der Kardinalanforderungen für geordnete Verhältnisse hat man eine **stabile Versicherung der Grenzen** des Grundbesitzes gegen fernere mögliche Verschiebungen anzunehmen, um hiedurch den häufigen, sehr kostspieligen Rechtsstreiten um Besitzgrenzen vorzubeugen.

Als treuer Sohn unseres Volkes wünschte ich von ganzer Seele den unter der Last der gegenwärtigen Verhältnisse seufzenden weiten Massen des Landvolkes, daß diese meine Worte Widerhall und Verständnis bei den Volksvertretern fänden, damit in absehbarer Zeit »das Wort Fleisch geworden sei und unter uns wohne«.

Ich betrachte es als ein Postulat bloßer mitfühlender Humanität, dem darbedenden Landwirte die nötige Hilfe zu leisten, wo es die Not erheischt und von seiner gefurchten Stirn die Falten zu bannen, welche die Mühe und Sorge um jede noch so kleine Spanne des mit seinem Schweiß befruchteten Bodens, der ihm über alles teuer ist, graben.

Da die Durchführung des angestrebten Vermarktungsgesetzes die Aufgabe des österreichischen Katasters und auch seine bevorstehende Zukunft werden muß, so ist es gewiß wünschenswert, daß der Augenblick des Inslebens-tretens dieses Gesetzes uns k. k. Vermessungsbeamte vorbereitet findet. Und dies ist auch eines meiner Ziele im heutigen Vortrage.

Ich schreite nach dieser kurzen Einleitung zum eigentlichen Vortragsgegenstände:

»Die Wichtigkeit der Grundesvermarktung finden wir schon im grauen Altertume. Die alten Babylonier waren genötigt, nach dem Austritte der Flüsse Euphrat und Tigris, die alten Ägypter nach den regelmäßigen Überschwemmungen des Nilflusses im Frühjahr die unkenntlich gewordenen Grundgrenzen mit Grenzsteinen zu versehen. Diese Notwendigkeit führte durch die Praxis zur Gewinnung von Regeln und verschiedenen geometrischen Erfindungen, aus denen schließlich der grübelnde Grieche eine Wissenschaft schuf und hier sind die eigentlichen Elemente der Vermessungskunde zu suchen.

Bei den alten Babyloniern, Ägyptern, Griechen und Juden bildeten die Grenzsteine auf den Grundgrenzen gleichsam, es sei mir dieser Ausdruck gestattet, ein *Grundbuch*. Als Beweis hiefür dient ein Grenzstein aus Basalt, der im Pariser »Cabinet des médailles«, sowie eine ganze Reihe von Grenzsteinen, die im Nationalmuseum zu Athen aufbewahrt und unter dem Namen »attische Hypothekensteine« bekannt sind. Auf diesen Grenzsteinen war eingehauen nicht nur der Name des Besitzers, sondern auch die Art und Weise, wie das betreffende Grundstück erworben wurde, sowie auch etwaige auf dem Grundstück haftende Hypothekenschulden. (Siehe die Abhandlungen von Zibaoth über die griechische Steinvermarktung und die »Hypothekensteine« in Attika, veröffentlicht in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften, ferner Prof. Dr. E. Hammer's »Griechische Grenzsteine.«)

Im österreichischen Staatenverbände finden wir, daß einer präzisen Vermarktung der Reichs-, Landes- und Untertansgrenzen in den Patrimonialzeiten auch der Gemeindegrenzen schon vor zirka 150 Jahren eine große Sorgfalt gewidmet wurde, wofür wir treffliche Beweise, z. B. im Codex austriacus, sowie in der peinlichen Halsgerichtsordnung und in der böhmischen Landesordnung vorfinden.

Die Wichtigkeit einer strikten Vermarkung des Grundbesitzes jedes einzelnen wurde auch anfangs des vorigen Jahrhunderts eingesehen, wie aus der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1824 — erlassen auf Grund des kais. Patentes vom 23. Dezember 1817 — und zwar der §§ 206 und 207 ersichtlich ist. Leider blieb es in vieler Beziehung bei der uns katastralbeamten genügsam bekannten Indolenz der Landbevölkerung bei bloßer Auspflockung der Grundstücke, statt der Setzung bleibender Grenzsteine.

Als die Vermarkungspflöcke kurz nach stattgefundener Original-Landvermessung infolge irdischer Vergänglichkeit zugrunde gegangen waren, verschwanden sie völlig; nichts half das Memorandum vom 10. Februar 1849, Nr. 3620 387, vorgelegt von 296 Vermessungsbeamten des österreichischen Katasters dem hohen k. k. Finanz-Ministerium, worin auf die massenhafte Nichterfüllung der wiederholt angeordneten Grenzvermarkung der Grundstücke hingewiesen wurde.

Auf dieses Moment muß bei der Schaffung des kommenden Vermarkungsgesetzes Bedacht genommen und gleichzeitig mit diesem Gesetze für Mittel Sorge getragen werden, im Falle die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt werden sollten; sonst hätte wohl dieses so überaus notwendige Gesetz bloß akademischen, jedoch keinen praktischen Wert.

Solche Zwangsmittel wären in unserer Gesetzgebung kein Novum; man griff zu denselben z. B. im Reichsgesetze vom 7. Juli 1883 in §§ 27, 28, 27 und 38, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, ferner im Wassergenossenschaftsgesetze R. W. G. im § 20 und auch anderswo, wo eben sich die Minorität der Majorität unterordnen muß, und es die Rücksicht auf das öffentliche allgemeine Wohl erheischt.

War der Mangel einer stabilen und gewissenhaften Vermarkung schon im Jahre 1849 ein berechtigter Gegenstand des Memorandums der Vermessungsbeamten, wodurch die nötige Sanierung angestrebt wurde, so ist der gegenwärtige Stand nach 55 Jahren bei weitem kritischer. Die ältere Generation, welche die Grenzen ihres Grundbesitzes noch leidlich kannte, starb dahin und die heutige Generation steht vollends rat- und hilflos da.

Von der geringen Anzahl von Grenzsteinen, die namentlich längs der Gemeindegrenzen, sowie des herrschaftlichen Grundbesitzes und nur in sporadischen Fällen auch längs der Grenzen des Rustikalgrundbesitzes bestanden, verschwand der weitaus größte Teil von der Erdoberfläche durch den mehr als 20.000 km langen Schienenstrang, infolge der unzähligen Menge neuer Straßen, durch die Regulierung von Flüssen und Bächen, durch Überschwemmungen, regen Besitzwechsel, tiefgründiges Pflügen und endlich durch das Bestreben, jede Spanne des Bodens — hauptsächlich in den letzten wirtschaftlich unerfreulichen Zeiten — auszunützen, wobei die zwischen den einzelnen Grundstücken befindlichen Raine eingeeckert wurden. Wie uns allen auch wohl bekannt ist, wurde gleichfalls eine erkleckliche Zahl von Grenzsteinen, diesen stummen und doch so beredten Zeugen der Grenzscheide zwischen Mein und Dein, die dem nach der fremden Scholle hungrigen

Nachbar im Wege standen — infolge menschlicher Habsucht listiger Weise vom Erdboden entfernt.

Der Rechtskundige wird in dem Mangel an fester Grenzvermarkung des Grundbesitzes kaum irgend ein Übel sehen, oder doch bloß ein geringes, das kaum der Beachtung wert ist und wird im stolzen Selbstbewußtsein auf verbrieftes Recht die Frage stellen: »Ja, wozu ist denn der § 850 des bürgerlichen Gesetzbuches da?«

Inwiefern man aus unserer gesamten Gesetzgebung den einzigen § 850 des bürgerlichen Gesetzbuches in Beziehung auf die Grenzerneuerung in der Praxis anwenden kann, ersieht man am besten aus dem Buche eines hervorragenden Fachmannes, des Professors an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, Dr. Gustav Marchet: »Das Recht des Landwirtes«, worin er auf Seite 50 folgendes sagt:

»Grenzerneuerung (§ 850). Sind die Grenzen derart verletzt worden, daß sie unkenntlich werden könnten, so kann jeder Teilhaber eine gemeinschaftliche Grenzerneuerung verlangen; dieses Begehren setzt also nicht streitige Grenzen voraus (Entscheidung vom 20. September 1881, Sammlung 9756), kann aber selbst dann gestellt werden, wenn die Grenzen bereits ganz unkenntlich geworden sind. (Entscheidung vom 20. Februar 1883, Sammlung 9316). Die Kosten dieser Grenzerneuerung sind gemeinschaftlich zu tragen (Entscheidung vom 1. April 1879, Sammlung 7396) nach Maßgabe der Grenzlinien.

Dieser Vorgang ist nicht anwendbar, wenn unbekannte Grenzen fixiert werden sollen; es wird überhaupt hierbei immer vorausgesetzt, daß früher Grenzzeichen vorhanden gewesen seien, welche durch das Verfahren aufzusuchen sind (Entscheidung vom 8. Mai 1873, Sammlung 4966).*

Hier ist das Wesen der österreichischen Gesetzgebung hinsichtlich der Grenzerneuerung erschöpfend dargestellt und ist es offenkundig ersichtlich, daß nur dann um eine Grenzerneuerung angesucht werden kann, falls tatsächlich früher die Grenzen des Grundstückes vermarkt waren und die Grenze selbst als solche nicht angefochten wird.

Wie ich bereits früher erwähnte, sind die Fälle, in denen mit apodiktischer Gewißheit nachgewiesen werden kann, daß die Grenzsteine längs der Grenze auch wirklich einmal standen, sehr rar; in meiner vieljährigen Praxis habe ich nur eine geringe Zahl von Fällen erlebt, bei denen die Vermarkung auf Grund § 850 des bürgerlichen Gesetzbuches glatt vor sich ging. Traf der Bittwerber auf einen hartnäckigen Nachbar, der das Setzen der Grenzsteine nicht zulassen wollte und beharrte jener auf dem Setzen der Grenzsteine, um seinen Grundbesitz, der jedermann heilig und unantastbar sein soll, vor weiterer eigenmächtiger Aneignung seitens des habsüchtigen Nachbarn zu schützen, so mußte er fast stets den unverhältnißmäßig teuren Rechtsweg einschlagen, da bei erfolgloser amtlicher Vermarkung das betreffende Gericht behufs Einreichung der Grenzscheidungsklage ihn stets auf den Rechtsweg verwies.

Bemitleidenswert der Grundbesitzer, der zur Verfechtung seines Eigentumsrechtes diese Rechtswohltat benützte, indem er den Klageweg betrat,

und doppelt bemitleidenswert seine braven Kinder! Fragen wir die, welche diese Art der Grenzversicherung ihres Besitzes benützten, welche Kosten das Setzen einiger Grenzsteine um ihren Besitz verursachte, wir werden unerhört und unglaublich hohe Ziffern hören, die mitunter den Wert des Grundstückes selbst einigemal übertreffen!

Hier stehen wir vor einem traurigen Kapitel, das häufig auf dem Lande sich abspielt und mitunter selbst tragisch endet.

Die unermessliche Liebe zu der von den Vorfahren ererbten, gar oft mit Schweiß und Blut getränkten Scholle — einer der hervorragendsten Charakterzüge unseres Landmannes — einerseits und das ihm angeborene Rechtsgefühl andererseits zwingen ihn förmlich bei ähnlichen Vorfällen zur Verteidigung seines Besitzes, sich des letzten und für manchen so verhängnisvollen Mittels, nämlich des Rechtswegs zu bedienen. Und auf diese Art geht jahraus jahrein dem Landwirte viel von dem so mühsam dem Boden entzogenen Kapitale verloren, viele Familien — vornehmlich in Gebirgsgegenden — wo der Wert des Bodens gering ist, verarmen, der früher ruhige und arbeitssame Bürger kommt an den Bettelstab, der früher trotz aller Mühe und Plage glückliche und zufriedene Mensch wird besitzlos, wird ein Proletarier, der sich in seiner Verzweiflung samt der Familie der sozialen Hydra in die Arme wirft. Mag dem auch nicht in allen Fällen so sein, wie hier geschildert, so bedeutet dennoch jeder Grenzstreit um den Grundbesitz unbedingt immer eine namhafte Verarmung der Familie des Landmannes hauptsächlich wegen der Kostspieligkeit, die absolut in keinem Verhältnisse zum Streitobjekte steht.

Aber nicht genug an den pekuniären Verlusten! Der Streit um die Besitzgrenzen ist der Samen, durch den Zwist und Hader in vorher ruhigen Gemeinden in die Höhe schießt, sogar bis über das Grab während Feindschaft, bis zu blutigen Tötlichkeiten ausartend, sich traditionell von Generation auf Generation vererbt. Daß dem so ist, wird jeder bestätigen, mag er auch noch so geringe Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse besitzen.

Und wo ist die Ursache dieses Übels zu suchen? In dem Mangel an sichtbaren Vermarktungszeichen und der dadurch verschuldeten Unkenntnis der Besitzgrenzen!

Die Abstellung dieses Übels ist nicht nur zur Erzielung der erforderlichen Rechtssicherheit des Grundbesitzes und Versicherung desselben gegen etwaige weitere Verminderung anzustreben, sondern auch im Interesse des Wohlstandes des Landmannes und dessen Moralität.

Es erübrigt kein anderer Ausweg, als: entweder die Erlassung eines Gesetzes zur Vornahme der Revision der Besitzgrenzen — oder das Vermarktungsgesetz. Die gegenwärtigen Zustände sind absolut unhaltbar!

Durch eine Revision der Besitzgrenzen nun würden die geschilderten traurigen Verhältnisse durchaus keine Verbesserung finden, da diese Revision bis ins Unendliche ausgedehnt werden müßte, ohne daß das bestehende Übel hiedurch beseitigt würde.

Das einzig wirksame ist das Vermarkungsgesetz, durch welches allmählig die Grenzen des Grundbesitzes für ewige Zeiten stabilisiert würden und dem bestehenden Übel unendlicher und äußerst kostspieliger Prozesse um Besitzgrenzen für die Zukunft Einhalt gemacht würde.

Dieses Vermarkungsgesetz müßte es jedoch jedem, der bei dem Katastral-Vermessungsamte ansucht, ermöglichen, nach einem verhältnismäßig billigen Tarife sich seinen Grundbesitz vermarken zu lassen; auch müßte Sorge getragen werden nicht bloß für Vermarkung des Grundbesitzes, sondern auch für die Erhaltung der bereits bestehenden Grenzzeichen, sowie für eine ämtliche periodische fünfjährige Revision.

Die zwangsweise Begrenzung müßte angeordnet werden:

1. Bei Kommassationen.
2. Bei jeder Neuvermessung ganzer Gemeinden oder von Teilen derselben, sobald sich ein Drittel der Interessenten dafür erklärt.
3. Bei allen durch staatliche oder autonome Ämter aus irgendwelcher Veranlassung vorgenommenen Vermessungen in der Gemeinde.
4. Bei Grundteilungen.
5. In dem Falle, daß um die Vermarkung ein Grundbesitzer ansucht.
6. Bei Übergabe des ganzen Grundbesitzes oder eines Teiles desselben an den rechtmäßigen Nachfolger.
7. Bei Anfertigung von Situationsplänen, wie diese gesetzlich angeordnet sind.
8. Bei Erwerbung eines Notweges zu einem abgesondert liegenden Grundstücke, zu dem es früher keine erweisbare Zufahrt gegeben.

Nur auf diese Weise könnte man gegen die Verminderung des Grundbesitzes und für die Versicherung desselben für die Zukunft Sorge tragen und die so kostspieligen Grenzstreitigkeiten, wenn auch nicht völlig verhindern, doch auf das Mindestmaß einschränken.

Die Notwendigkeit eines ähnlichen Vermarkungsgesetzes wurde bereits vor vielen Jahren in den Nachbarstaaten, z. B. Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Preussen, Württemberg und anderen Provinzen des Deutschen Reiches eingesehen.

Um die bisherige Unzulänglichkeit des gesetzlichen Schutzes des Grundbesitzes bezüglich der Grenzversicherung und des Flächenraumes desselben nachzuweisen, erlaube ich mir, hier den gegenwärtigen Stand, wie er tatsächlich ist und wie er etwa sein sollte, im Nachstehenden zu schildern:

Zur Sicherstellung fast aller Rechte bestehen beweiskräftige öffentliche Urkunden, oder solche, die leicht in öffentliche überführt werden können. So z. B. bildet für den kleinsten Schuldbetrag ein legalisierter Schuldchein oder ein Wechsel den Beweis für das Erbe — die Einantwortungsurkunde, für den abgeschlossenen Vertrag über irgendeine bewegliche Sache — die Vertragsurkunde, nur für den so überaus wichtigen Grundbesitz, einschließlich seines Flächenausmaßes, für das Objekt, in dessen Besitze wir uns eigentlich befinden, und aus dem wir Steuer und alle möglichen Zuschläge zahlen, besteht keine geschweige denn eine beweiskräftige Urkunde!

Daraus ersieht man die unzweifelhafte und unumgängliche Notwendigkeit, daß der Kataster nicht bloß ein Kataster für die Grundsteuer, sondern auch ein Kataster für das Eigentum, bezw. für den Besitz sei.

Das Eigentum und die Besitzgrenzen müßten nicht allein in der Natur streng bestimmt (das ist vermarkt), sondern auch im Grundbuche genau beschrieben und versichert sein. Es genügt durchaus nicht, wenn im Grundbuche auf dem Blatte A des Grundbestandblattes eingetragen ist, daß z. B. die Grundparzelle 814 Acker und auf dem Blatte B das Eigentum dieser Parzelle der Person X zugeschrieben erscheint.

Ich sehe es ein, daß zur Anschaffung einer allen Anforderungen entsprechender beweiskräftiger Grundbuchsmappe, welche in unserer Gesetzgebung für einen integrierenden Bestandteil des Grundbuches angesehen wird, wegen der großen Kosten, die damit verbunden wären, in den gegebenen Verhältnissen nicht gerechnet werden kann.

Der Ersatz für solche beweiskräftige Grundbuchsmappen ließe sich jedoch folgendermaßen verschaffen:

Der Grundbesitz, bei dem aus irgendeiner Veranlassung eine Besitzänderung platzgreifen soll, müßte in der Natur, bevor die Eigentumsübertragung auf eine andere Person zur Tat würde, gehörig mit Grenzsteinen versehen werden. Auf einem besonderen Situationsplane müßte das übertragende Objekt mit der Lage der Grenzsteine verzeichnet und mit allen nötigen der Natur entnommenen Maßen so versehen werden, daß in der Zukunft, so oft dies notwendig sein sollte, die Lage jedes beliebigen fehlenden Grenzsteines direkt aus den Maßen mit aller Bestimmtheit entnommen werden kann. Diese Situationspläne müßten den Vertragsurkunden und allen auf die Eigentumsübertragung des Grundbesitzes Bezug habenden Urkunden beige-schlossen und der Urkundensammlung einverleibt werden.

Es ist ganz natürlich, wenn schon allen möglichen auf dem Grundbesitze versicherten Rechten solch' eine gewissenhafte Obsorge in unserer Gesetzgebung gewidmet wurde, daß in erster Reihe mit derselben Ängstlichkeit und Obsorge auch um genaue Beschreibung und Begrenzung des Objectes, das eigentlich die Pupillarsicherheit der Bürgschaft aller möglichen Forderungen zu bieten hat, gesorgt sein soll und verhindert werde, daß der betreffende Grundbesitz an seinem Umfange keine Verminderung erleide.

Die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Verhältnisse und gänzliche Nebelhaftigkeit hinsichtlich der Rechtssicherheit des Grundbesitzes sind am besten illustriert durch die stereotype Klausel, die in allen Kautverträgen über erworbenen Grundbesitz enthalten ist und die dahin lautet, »daß der Verkäufer dem Käufer für das Flächenmaß des Grundstückes nicht bürgt, sei dieses Ausmaß im Kataster wie immer lautend, und daß er das Grundstück in den Rainen und Grenzen verkauft, in denen der Verkäufer dasselbe benützte oder zu benützen das Recht hatte.«

Der Verkäufer verkauft also sein Grundstück, da er es nicht gehörig vermarktet hatte und selbst nicht wußte, wie weit ihm das Recht, es zu benützen zustand, unter denselben Bedingungen einem anderen!!

Ich frage, wo ist die genaue Beschreibung, bezw. Darstellung der Grenzen und die Vermarkung des verkauften Grundstückes und die dadurch bedingte Rechtssicherheit des Grundbesitzes in einer öffentlichen Urkunde, wie eine solche der Kaufvertrag ist? Der gegenwärtige Zustand ist ein Pasquill auf die Rechtssicherheit des Grundbesitzes!

Die Schaffung des bei uns bisher vermißten Vermarktungsgesetzes betrachte ich für eine direkte Pflicht des Staates.

Mit welcher Umsicht und Entschiedenheit der Staat die Integrität seines Grenzumfangs verteidigt, mit welcher Zähigkeit er jede Spanne seines Bodens schützt, sowie auch die einzelnen Länder untereinander in demselben Staate ihre Grenze zu behaupten trachten, dafür dient der uns allen bekannte und äußerst kostspielige Grenzstreit zwischen Galizien und Ungarn um das »Meer-auge« als bester Beweis. Mit eben derselben Ängstlichkeit und Entschiedenheit muß jedoch auch der Grundbesitz eines jeden Staatsangehörigen, des einzelnen Gliedes des Staatsorganismus in allen Fällen wo die schwache Kraft des Einzelnen unzulänglich ist, gewahrt und verteidigt werden.

Heutzutage kann der ärmere Grundbesitzer, wenn er auch augenscheinlich einsieht, daß ihm seitens des Nachbarn Unrecht geschieht, wegen der großen ihn abschreckenden Kosten sein natürliches Eigentumsrecht sich nicht verschaffen, muß er doch befürchten, in dem Rechtsstreite auch das Wenige was er noch besitzt, zu verlieren.

Dieser Umstand ist geeignet, die Zuversicht in den gesetzlichen Schutz, den der Staat allen seinen Angehörigen bieten soll, in den weiten Schichten der ärmeren Bevölkerung zu erschüttern; dieses Moment ist wohl zu erwägen, denn die angestrebte Besserung ist hauptsächlich im Sittlichkeitsinteresse wünschenswert. Ich schliesse meine Abhandlung mit den Worten des J. U. Dr. Krotz, mit denen er als Referent den Entwurf des Vermarktungsgesetzes im niederösterreichischen Landtage am 5. Mai 1899 in trefflicher Weise begründete:

»Es ist bisher gar nichts geschehen und heute stehen wir faktisch vor so chaotischen Verhältnissen, daß sich in den meisten Fällen der genaue Umfang eines Grundstückes außerordentlich schwer sicherstellen läßt. Mit jedem Jahre wird das ärger; die Gedenkänner sterben ab, der Großvater hat den Umfang des betreffenden Grundstückes noch genau gewußt, der Sohn weiß schon weniger davon und der Enkel steht schon vollkommen ratlos da. Bei Nachbarn, deren Besitz wechselt, stehen oft die Enkel der ehemaligen Besitzer einander gegenüber und keiner weiß über den Umfang der Grundstücke Auskunft zu geben; sie geraten daher in Prozeß, die gegenseitige Feindschaft zieht sich durch das ganze Leben und der Streitigkeiten ist kein Ende. Im Interesse der Eigentumsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung, im Interesse der Moral — ich möchte sagen, im Interesse des Rechtes — ist es gelegen, daß in dieser Richtung etwas geschieht!«